URKUNDE zur Errichtung einer Messstiftung

(vgl. Kirchliches Amtsblatt 2018, Stück 12, Nr. 151)

Verhandelt \_\_\_\_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_\_\_

Gemäß dem Beschluss des Kirchenvorstands der Katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_. \_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_\_ der Tagesordnung

sind die Bevollmächtigten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

erschienen, um gemäß dem Wunsch des /der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

zugunsten der katholischen Kirchengemeinde eine Messstiftung zu errichten.

Als Stiftungskapital wird ein Vermächtnis / eine Zuwendung / \_\_\_\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro eingesetzt.

Von den Erträgnissen sind auf die Dauer von \_\_\_\_\_\_ Jahren\*, beginnend am

folgende heilige Messen zu feiern:

Soweit die Erträgnisse der Stiftung für die Stipendien der vorgenannten Messverpflichtungen nicht ausreichen, können die Stipendien auch aus dem Stiftungsbetrag finanziert werden.

Die Stiftungsverpflichtung vermindert sich oder erlischt ganz, wenn das Stiftungsvermögen an Wert verliert oder in Verlust gerät bzw. keine Zinsen mehr erbringt. Es gelten die Regelungen des can. 1308, § 2 und § 3 CIC/1983, nach denen der Diözesanbischof berechtigt ist, wegen Minderung der Einkünfte Messverpflichtungen bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

Für den Fall, dass die Stiftungsverpflichtung nicht am Stiftungsort erfüllt werden kann, kann die Erfüllung auch außerhalb des Stiftungsortes geschehen.

Nach Beendigung der Laufzeit wird das Stiftungskapital, das nicht durch die für die Messverpflichtungen erforderlichen Stipendien verbraucht worden ist, in das oben genannte Vermögen übernommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschriften KV-Mitglieder

\* Die Dauer der Verpflichtung aus dieser Messstiftung soll einen Zeitraum von 20 Jahren nicht überschreiten.